



Massen-Niederlausitz, den 01. Oktober 2023

32. Jahrgang 2023

Ausgabe Nr. 8

Amtliche Bekanntmachungen

Im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ist zum 01.01.2024 die Stelle

Schulsekretär (m/w/d) für den Grundschulstandort Sallgast

in Teilzeit (20 Wochenstunden) unbefristet zu besetzen.

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Inhalte (nicht abschließend):

- Allgemeine Schreibarbeiten
- Datenpflege im Schulverwaltungsprogramm
- Vorbereiten der Zeugnisse
- Unterstützung der Schulleitung
- Kommunikation mit Eltern, Schülern, Lehrkräften, Schulleitung und Mitarbeitern
- Telefondienst, Terminkoordinierung und -überwachung
- Erfassen von Unfallanzeigen und Erstellen von Statistiken

Ihr Profil:

- abgeschlossene Verwaltungsausbildung bzw. vergleichbare Ausbildung
- Erfahrung im (Schul-)Sekretariat wünschenswert
- hohes Maß an Kommunikation und Kooperation mit allen am Schul- und Kita-Leben beteiligten Personen sowie Einfühlungsvermögen u. Einsatzbereitschaft
- sehr gute MS-Office Kenntnisse und die Bereitschaft zur Einarbeitung in schulspezifische Programme

Wir bieten Ihnen ein attraktives Arbeitsumfeld mit einer leistungsgerechten Bezahlung nach TVöD mit den üblichen Sozialleistungen des Öffentlichen Dienstes.

Ihre Bewerbungsunterlagen mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien, lückenlosem Beschäftigungsnachweis, qualifizierten Arbeitszeugnissen, erweitertem Führungszeugnis und Beurteilungen richten Sie bitte bis zum 24.10.2023 an das:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
Personalabteilung
Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz

oder

per E-Mail an Bewerbung@amt-kleine-elster.de.

Die Bewerbung sollte als zusammengefasstes PDF-Dokument mit einer maximalen Größe von 10 MB eingereicht werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein ausreichend frankierter Rückumschlag der Bewerbung beizufügen.

Jahresabschluss 2019 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der Jahresabschluss 2019 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, OT Massen, in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 19.09.2023

Marten Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachung

der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 13.09.2023 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 03/2023-01

Aufstellung der 21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Lichterfeld-Schacksdorf (5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ zur Er-

richtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage)

Der Amtsausschuss beschließt die Aufstellung der 21. Änderung.

Beschluss-Nr.: 03/2023-02

Geprüfter Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) mit seinen Anlagen sowie den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG Leipzig über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019.

Der Amtsausschuss beschließt den geprüften Jahresabschluss.

Beschluss-Nr.: 03/2023-03

Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Der Amtsausschuss beschließt die Entlastung des Amtsdirektors.

Beschluss-Nr.: 03/2023-04

Wahl eines neuen Mitgliedes für den Haushalts- und Wirtschaftsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Der Amtsausschuss wählt Herrn Renè Babben als neues Mitglied.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung am 28. August 2023 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 04/2023-01

Beschluss zur Aufgabenübertragung Breitbandausbau der Gemeinde Crinitz an den Landkreis Elbe-Elster

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufgabenübertragung.

Beschluss-Nr. 04/2023-02

Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Lothar Thor zum stellvertretenden Bürgermeister.

Beschluss-Nr. 04/2023-03

Wahl eines Stellvertreters für das Amtsausschussmitglied Herrn Uwe Mader

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Lothar Thor zum Stellvertreter des Amtsausschussmitgliedes Herrn Uwe Mader.

Beschluss-Nr. 04/2023-04

Beschluss der 2. Änderungssatzung der Gemeinde Crinitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme / Berste“

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderungssatzung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek

Amtsdirektor

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl in der Gemeinde Crinitz

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz am 28. August 2023 wurde wie folgt gewählt:

Stellvertreter des ehrenamtlichen

Bürgermeisters:

Herr Lothar Thor

Stellvertreter für das Amtsausschuss-

mitglied Herrn Uwe Mader:

Herr Lothar Thor

Herr Thor nimmt die Wahl an.

Stellv. Wahlleiter

Einladung

zur Sitzung des Haushalts- und Wirtschaftsausschusses des Amtes **am Dienstag, den 17.10.2023, um 16.00 Uhr** im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Großer Konferenzraum, OT Massen, Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz.

Tagesordnung

1. Wahl des neuen Vorsitzenden des Haushalts- und Wirtschaftsausschusses des Amtes
2. Information zum Haushaltsplan 2023 und Stand Aufstellung Entwurf Haushaltsplan 2024
3. Diskussion und Anfragen der Ausschussmitglieder
4. Informationen/Sonstiges

Herbert Jünigk

Mitglied Haushalts- und Wirtschaftsausschusses des Amtes

Einladung

zur 1. Sitzung des Ausschusses für Ortsentwicklung und Soziales Crinitz

am Montag, den 9. Oktober 2023, um 19:00 Uhr,
in Crinitz, Friedenstraße 2, Jugendclub

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle
2. Anfrage des Heimatvereins zur Aufstellung eines Häuschens am Töpfermarkt
3. Vorstellung eines Jugendprojekts
4. Sonstiges
5. Anfragen Ausschussmitglieder
6. Anfragen Bürger

L. Grünwald

Vorsitzende Ortsentwicklungsausschuss

5. Beschluss zur Einteilung des Gemeindegebietes in einen Wahlkreis
6. Zwischenbericht Haushaltsplanerfüllung zum 30.06.2023
7. Information der Verbandsvertreter
8. Bericht aus den Ausschüssen und dem Amtsausschuss
9. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
10. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher
11. Vorstellung des Fördervereins „Haus der Fröhlichen Kinder e.V. Crinitz“
12. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Anfragen Ortsvorsteher
2. Niederschriftskontrolle des nichtöffentlichen Teils vom 28.08.2023 und Bestätigung
3. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
4. Anfragen Gemeindevertreter

U. Mader

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses der Gemeinde Crinitz

am Donnerstag, den 12. Oktober 2023, um 18:00 Uhr,
im OT Crinitz, Hauptstraße 101, Gemeindebüro

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Wahl des Vorsitzenden
2. Haushaltsplanung 2024
3. Sonstiges und Informationen

U. Mader

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 5. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz

am Montag, den 16. Oktober 2023, 19:00 Uhr,
im OT Crinitz, Turnhalle, Pestalozzistraße 10

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Niederschriftskontrolle des öffentlichen Teils vom 28.08.2023 und Bestätigung
3. Beratung und Beschluss über den Antrag auf Aufstufung der Ortsverbindungsstraße von Crinitz nach Babben zu einer Kreisstraße
4. Beschluss zur Übertragung der Aufgabe der Berufung des Wahlleiters und des Stellvertretenden Wahlleiters auf den Amtsausschuss

Einladung

zur 5. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf,

am Donnerstag, den 19. Oktober 2023, 19:00 Uhr,
im OT Schacksdorf, Dorfstraße 17, Gemeinderaum

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 13.07.2023 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss zur Übertragung der Aufgabe der Berufung des Wahlleiters und des Stellvertretenden Wahlleiters auf den Amtsausschuss
5. Beschluss zur Einteilung des Gemeindegebietes in einen Wahlkreis
6. Zwischenbericht Haushaltsplanerfüllung zum 30.06.2023
7. Information der Verbandsvertreter
8. Information aus den Ausschüssen
9. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
10. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 13.07.2023 und Bestätigung
2. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
3. Anfragen Gemeindevertreter

Ch. Drangosch

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 3. Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses
Massen-Niederlausitz
am Montag, den 16. Oktober 2023, um 17:00 Uhr,
Treffpunkt: Dorfstraße 27 im OT Massen
anschließend 03238 Massen-Niederlausitz, Finsterwalder
Straße 21, Bürgersaal (ESC)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschriftskontrolle vom 04.09.2023 sowie Bestätigung
4. Besichtigung gemeindeeigenes Grundstück Dorfstraße 27
in Massen / Formulierung von Entwicklungszielen und wei-
teren Schritten
5. Beratung über den Antrag auf Aufstufung der Ortsverbin-
dungsstraße von Crinitz nach Babben zu einer Kreisstraße
6. Sonstiges und Informationen

M. Prach

Vorsitzender Gemeindeentwicklungsausschuss

3. Informationen Ortsvorsteher
4. Anfragen Ortsbeiratsmitglieder

F.-U. Mittelstädt

Ortsvorsteher Dollenchen

Einladung

zur 1. Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses Sallgast,
am Dienstag, den 17. Oktober 2023, um 19:00 Uhr,
in OT Sallgast, Sitzungssaal im Schloss

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Wahl des Vorsitzenden
2. Haushaltsplanung 2024
3. Sonstiges und Informationen

F. Tischer

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 1. Sitzung des Finanzausschusses Massen-Niederlausitz
am Montag, den 23. Oktober 2023, um 17:30 Uhr,
03238 Massen-Niederlausitz, Finsterwalder Straße 21,
Bürgersaal (ESC)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und
der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Haushaltsplanung 2024
4. Sonstiges

H. Walter

Vorsitzender Finanzausschuss

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Die Anschrift des nachstehenden Zahlungspflichtigen ist unbe-
kannt:

Frau Ramona Hornberger

Zuletzt ansässig:

Seestraße 37
13353 Berlin

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen
über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.
Die ihm gegenüber erlassene Rechnung für Trinkwasser und/
oder der Gebührenbescheid
für Schmutzwasser/Fäkalwasser vom 30.06.2023 (GB
2023000599) konnte postalisch nicht zugestellt werden.

Zustellungsanordnung:

Hiermit ordne ich eine öffentliche Zustellung in Form der öf-
fentlichen Bekanntgabe der Rechnung für Trinkwasser und/oder
des Gebührenbescheides für Schmutzwasser/Fäkalwasser vom
30.06.2023 (GB 2023000599) gem. § 10 des Verwaltungszu-
stellungsgesetzes gegenüber Frau Ramona Hornberger, zuletzt
ansässig Seestraße 37, 13533 Berlin an.

Die Rechnung und/oder der Gebührenbescheid gilt zwei Wo-
chen nach ihrer bzw. seiner Bekanntmachung als zugestellt.

Einladung

zur 1. Sitzung des Ortsbeirates Dollenchen
am Dienstag, den 10. Oktober 2023, um 19:00 Uhr
im OT Dollenchen, Hauptstraße 29, Gasthaus Stuckatz

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Haushaltsplanung 2024

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer öffentlicher Zustellung, die Rechtsmittelfrist gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Rechnung und/oder der Gebührenbescheid kann durch den Betroffenen und dessen Bevollmächtigte beim Trink- und Abwasserzweckverband, Am Bahnhof 2, 15926 Luckau, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Luckau, den 05.09.2023

gez. Ladewig
Verbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung

Der Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (AVLL) erlässt folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP).

Auf Grund der Feststellung des Ausbruches und der weiteren Ausdehnung der ASP bei Wildschweinen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz (OSL) werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 und der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV) in der derzeit gültigen Fassung nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

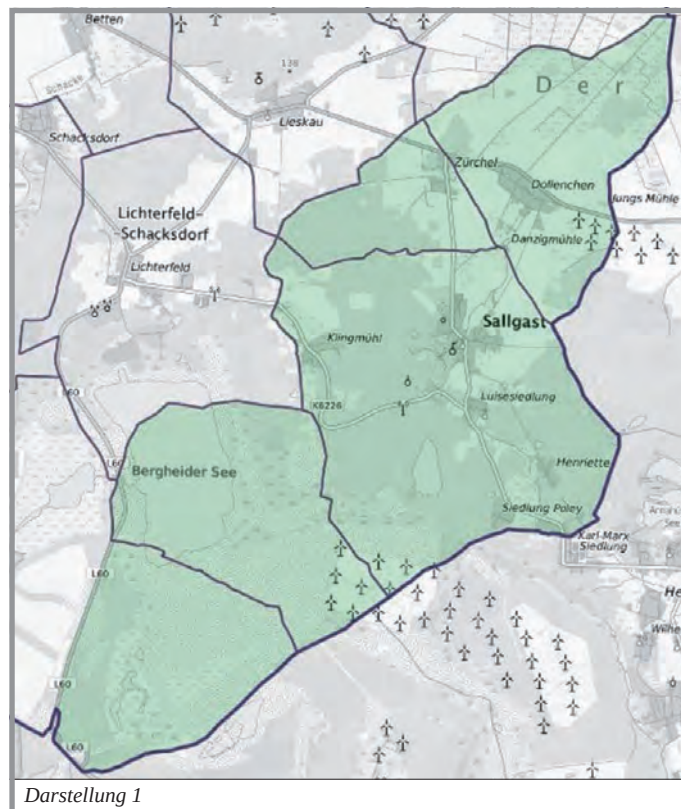
1. Festlegung der Restriktionsgebiete:

Es wird zu dem bereits bestehenden Restriktionsgebiet eine **weitere Sperrzone I (Pufferzone)** im Landkreis Elbe-Elster entlang der Grenze zum Landkreis OSL wie nachfolgend dargestellt festgelegt (Darstellung 1).

Diese **weitere Sperrzone I (Pufferzone)**, umfasst folgende Gemeinden und Ortsteile in der gesamten bzw. der teilweisen Flächenausdehnung der Gemarkungsgrenzen und Flurstücksgrenzen:

- **Amt Kleine Elster (Niederlausitz):**
 - Gemeinde Sallgast:
Gemarkung **Dollenchen**, Gemarkung **Zürchel**, Gemarkung **Sallgast**
 - Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf:
Gemarkung **Bergheide**
- **Stadt Finsterwalde:**
 - Gemarkung Finsterwalde östlich der L60 bis zur Kreisgrenze mit dem Landkreis OSL

Die Sperrzone I ist in dem folgenden Kartenausschnitt mit folgenden Grenzen dargestellt:



2. Anordnungen an die Jagdausübungsberechtigten in der Sperrzone I:

- a. Eine verstärkte Bejagung auf Schwarzwild wird angeordnet. Kann die verstärkte Bejagung durch den Jagdausübungsberechtigten in seinem Revier nicht ausreichend sichergestellt werden, kann das AVLL die Bejagung durch andere Personen anordnen. In diesem Fall ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, die Maßnahmen durch die eingesetzten Personen zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten.
- b. Bewegungsjagden sind der zuständigen **unteren Jagdbehörde** und dem AVLL mindestens **10 Tage** vor Beginn anzuzeigen.
Auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der SchwPestV wird verwiesen. Der Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg ist zu befolgen.
- c. Bei Bewegungsjagden haben die Jagdausübungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs an einem zentralen Ort erfolgen.
- d. Das **Verbringen** von in der Sperrzone I erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen **aus der Sperrzone I ist verboten**. Dieses Verbot gilt auch für Fleisch, Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die für den privaten Gebrauch oder die in kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgegeben werden.

Ebenso gilt dies für das Verbringen von Tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten. Das AVLl kann schriftlich Ausnahmen für das Verbringen aus der Sperrzone I in das sonstige Inland genehmigen, wenn das frische Wildschweinefleisch oder die Wildschweinefleischerzeugnisse von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die unmittelbar nach dem Erlegen virologisch mit negativem Ergebnis auf das Virus der ASP untersucht und vom AVLl freigegeben wurden.

e. Aufgrund der in der Sperrzone I erforderlichen Suche nach verendeten Wildschweinen (**verstärkte Fallwildsuche**) wird angeordnet:

i. Der Jagdausübungsberechtigte, dem im Rahmen seiner Hegepflicht die Fallwildsuche obliegt, hat im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit an der Fallwildsuche mitzuwirken. Er kann diese Pflicht an andere Jäger übertragen.

ii. Wird die verstärkte Fallwildsuche durch andere vom AVLl benannte Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden. Zudem sind das Mitführen und die Nutzung von Waffen und Suchhunden durch den amtlich beauftragten Jäger bzw. Suchhundeführer zu dulden. Jagdausübungsberechtigte haben die amtlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu unterstützen.

f. Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd oder der Fallwildsuche verwendet werden, sind, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, durch ihre Halter bzw. durch die Jagdausübungsberechtigten **zu reinigen** und **zu desinfizieren**.

g. Die Jagdausübungsberechtigten haben **jedes verendet** aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) sowie **jedes krank** erlegte Wildschwein **unverzüglich** unter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg anzuzeigen.

h. Die Jagdausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP sowie bei der Bergung und Beseitigung der unter Ziffer 2. Buchstabe e. genannten Tierkörper nach näherer Anweisung der Mitarbeiter des AVLl mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.

i. Für die Anzeige gemäß Ziffer 2. Buchstabe g. wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € je Wildschwein gewährt. Der Antrag ist bei dem AVLl zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.

j. Die Jagdausübungsberechtigten haben **jedes gesund erlegte** Wildschwein unverzüglich zu kennzeichnen, Blutproben für die Untersuchung auf ASP zu nehmen und einen vom AVLl vorgegebenen Begleitschein auszustellen. Die Proben sind dem AVLl zu übergeben.

k. Erlegte **-nicht vermarktungsfähige-** Stücke Schwarzwild dürfen nicht aufgebrochen werden. Der Jagdausübungsberechtigte hat den Tierkörper mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungsschein auszufüllen. Weiterhin ist von dem erlegten Stück Schwarzwild eine

ASP-Probe (Blut EDTA oder Tupfer) zu entnehmen. Die unschädliche Entsorgung über die zuständige Tierkörperbeseitigungsanlage ist vorher mit dem AVLl abzustimmen. In diesem Fall beträgt die Aufwandsentschädigung 50,00 € je Wildschwein.

l. Der Aufbruch und die Schwarte jedes erlegten Wildschweins ist in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 8 lit. a) sublit. v) i.V.m. Art. 24 Abs. 1 lit. a) der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des Aufbruchs jedes erlegten Wildschweins in hierfür vorgesehenen Tonnen nach näherer Anweisung des AVLl zu erfolgen.

m. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.

3. Vorgaben für Schweinehalter in der Sperrzone I:

a. Halter von Schweinen haben dem AVLl unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.

b. Gehaltene Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.

c. Es sind geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten.

d. Verendete, erkrankte und insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht ausgeschlossen werden kann, sind nach näherer Anweisung des AVLl virologisch und ggf. serologisch auf ASP zu untersuchen.

e. Das Verbringen von Schweinen, die in den Betrieben, welche sich in der Sperrzone I befinden, gehalten wurden, ist verboten. Ausnahmen können bei dem AVLl beantragt werden.

f. Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels bzw. der Ausfuhr nicht aus der Sperrzone I verbracht werden. Ausnahmen können bei dem AVLl beantragt werden.

g. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, sind durch den Halter so aufzubewahren, dass sie für Wildschweine unzugänglich sind.

h. Wer einen Hund auf dem Betriebsgelände eines Schweinebestandes hält, hat sicherzustellen, dass der Hund das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlässt.

i. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen nicht getrieben werden, ausgenommen hiervon sind betriebliche Wege.

j. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen hausschweinehaltenden Betrieb verbracht werden.

- k. Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen sind verboten.
- l. Wildschweine dürfen nicht aus der Sperrzone I verbracht werden.

4. Anordnungen an die Allgemeinheit in der Sperrzone I:

- a. Personen, außer Jagdäusübungsberechtigte, die ein totes Wildschwein finden, informieren umgehend das zuständige AVLL. Fassen Sie tote Wildschweine nicht an!
- b. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des AVLL durchzuführen. Entsprechendes gilt für Hunde, die mit Wildschweinen oder Teilen davon in Berührung gekommen sind.
- c. Veranstaltungen mit Schweinen sind untersagt (z.B. Messen, Versteigerungen usw.).
- d. Die temporäre Errichtung von Absperrungen und Segmentierungen mit einem wildschweinsicheren Zaun ist zu dulden. Die verbauten Tore sind zu schließen!

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) kraft Gesetzes gilt. Das bedeutet, dass die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben wird.

6. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landkreises und im Amtsblatt des Landkreises verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Tierseuchenallgemeinverfügung kann auch zu den Geschäftszeiten des Landkreises Elbe-Elster, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung u. Landwirtschaft, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg eingesehen werden.

Die in der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) des Landkreises Elbe-Elster vom 20. Januar 2023 festgelegten Maßnahmen und Restriktionsgebiete (entlang der Grenze zum Freistaat Sachsen) behalten ihre Gültigkeit und bleiben von dieser Tierseuchenallgemeinverfügung unberührt.

– Begründung –

I. Sachverhalt

Seit Ende Juli 2023 wurden im Landkreis OSL bisher 11 verendete Wildschweine positiv auf das Virus der ASP getestet, was vom Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bestätigt wurde. Diese Funde erfolgten in der Stadt Senftenberg, Gemarkung Großkoschen. Daraufhin wurden die Restriktionsgebiete im Landkreis OSL angepasst und ausgeweitet sowie weitere Bekämpfungsmaßnahmen eingeleitet.

Nach den bisherigen epidemiologischen Einschätzungen muss davon ausgegangen werden, dass sich das akute ASP-Geschehen im Landkreis OSL in (nord-)westlicher Richtung ausbreiten und damit den Landkreis Elbe-Elster unmittelbar bedrohen könnte.

Bei der ASP handelt es sich um eine schwerwiegende, hochansteckende und meist tödlich verlaufende Allgemein-Krankheit der Haus- und Wildschweine. Die Übertragung des Virus erfolgt durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über die Aufnahme von Fleisch infizierter Schweine oder über infektiöse Speiseabfälle. Weiterhin ist eine indirekte Übertragung über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu etc. möglich. Aufgrund der nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen der ASP auf hiesige Hausschweinbestände sind die angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen und die Einrichtung von Restriktionszonen erforderlich. Mit den genannten Maßnahmen, wird der Zweck erfüllt, die Ausbreitung und Verschleppung der ASP zum frühestmöglichen Zeitpunkt festzustellen.

Bei der aktuellen Festlegung der o.g. Sperrzone I (Darstellung 1) wurden die Ergebnisse epidemiologischer Ermittlungen, die Strukturen des Handels, die örtlichen Schweinehaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

II. Rechtliche Würdigung

Der Landkreis Elbe-Elster ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG).

Die Einschleppung der ASP in die Wildschweinpopulation stellt eine erhebliche Gefahr für die Hausschweinpopulation dar, da sie mit erheblichen Einschränkungen und existenzgefährdenden Verlusten für die schweinehaltenden Betriebe im Landkreis und über die Grenzen des Landkreises hinaus verbunden ist.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 der SchwPestV liegt ein Ausbruch der ASP vor, wenn diese durch virologische oder serologische Untersuchung amtlich festgestellt wurde. Im Landkreis OSL wurden gesund erlegte Wildschweine sowie Fallwild auf das ASP-Virus beprobt. Weiterhin wurden im Rahmen von Fallwildsuchen und von Entnahmen in Restriktionszonen Proben von zahlreichen Tierkörpern bzw. Tierkörperteilen entnommen.

Die anschließenden Untersuchungen ergaben im Landkreis OSL zum jetzigen Zeitpunkt 11 positive Befunde auf das Virus der ASP im Gebiet der Stadt Senftenberg.

Mit Blick auf die Fundstellen aus jüngster Vergangenheit muss festgestellt werden, dass sich das Infektionsgeschehen weiter in Richtung des Landkreises Elbe-Elster ausbreitet.

Das erste positiv befundete Stück Fallwild wurde östlich von Großkoschen östlich der B96 gefunden. Weiteres positiv auf das Virus der ASP befundete Fallwild wurde auch südlich von Großkoschen westlich der B96 gefunden. Zwei der letzten vier Fallwildfunde, welche am 14.08.2023 positiv auf das ASP-Virus vom FLI getestet wurden, wurden noch weiter westlich der vorherigen Funde im Südwesten von Sandschacht gefunden. So lässt sich eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens in Richtung Westen und somit in Richtung des Landkreises Elbe-Elster erkennen.

Der Landkreis OSL weitet seine Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) bis zur Grenze des Landkreises Elbe-Elster aus.

Diese Tatsachen machen die Festlegung einer weiteren Sperrzone I im Landkreis Elbe-Elster und die damit verbundenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erforderlich.

Zu 1. Restriktionszone (Sperrzone I):

Das oben dargestellte Gebiet (Darstellung 1) wird als Sperrzone I (Pufferzone) festgelegt.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 68 Abs. 1 lit. c); Art. 64 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 2 Nr. 2 SchwPestV ist um die Schutzzone eine Sperrzone I anzulegen.

Ein Entschließungsermessen ist nicht eröffnet. Dies ergibt sich bereits aus der Formulierung der gegenständlichen Vorschriften, wonach die Behörde die Sperrzone I festzulegen „hat“. Hinsichtlich der Art und des Umfangs der festzulegenden Sperrzone I ist hingegen ein Auswahlermessen eröffnet. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit ist darauf zu achten, dass das entsprechende Gebiet so groß wie nötig, aber so klein wie möglich ausgewiesen wird.

Die amtlichen Tierärzte des AVLl haben bei der möglichen Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinpopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinpopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die Festlegung der vorliegenden Sperrzone I erfolgte nach umfassender und intensiver Befassung mit der Gesamtsituation.

In die Entscheidungsfindung sind die Struktur und Dichte der Hausschweinbestände, topografische Verhältnisse, die Infrastruktur, bereits bestehende Schutzmaßnahmen, die Revierverhältnisse wie auch die Kenntnisse über die Einstands- und Rückzugsgebiete des Schwarzwildes sowie dessen Streifverhalten eingegangen.

Die Festlegung des gegenständlichen Gebietes als Sperrzone I ist auch verhältnismäßig. Unter Zugrundelegung des Vorstehenden ist die getroffene Anordnung nach Art und Umfang geeignet, der Gefahr einer Weiterverbreitung der ASP in das Kreisgebiet des Landkreises Elbe-Elster entgegenzuwirken. Aus dem Vorstehenden folgt zugleich, dass die Festlegung der Sperrzone I nach Art und Umfang auch erforderlich ist, weil die bisher ergriffenen Schutzmaßnahmen nicht in gleicher Weise geeignet sind, der Infektionsgefahr entgegenzuwirken.

Die getroffene Anordnung ist auch angemessen. Die mit der Verbreitung der ASP einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen für die Land- und insbesondere Fleischwirtschaft sowie die Gefahren für die Tiergesundheit sind höher zu gewichten als mögliche gegenläufige private Interessen. Insofern sind hier mögliche Eingriffe durch das normativ geregelte tierseuchenrechtliche Instrumentarium gerechtfertigt.

Zu 2. Anordnungen an die Jagdausübungsberechtigten in der Sperrzone I:

a) Verstärkte Bejagung

Gemäß § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 14a Abs. 10 der SchwPestV kann das AVLl als zuständige Behörde

in der Sperrzone I die Ausübung der Jagd ganz oder teilweise untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die Jagd auf alle Arten von Wild (auch Schwarzwild) kann in der Sperrzone I erfolgen.

Die Anordnung der verstärkten Bejagung von Schwarzwild dient der Reduktion von für den ASP-Erreger empfänglichen Tieren in der Sperrzone I. Damit wird das Risiko einer raschen Weiterverbreitung der ASP in diesen Bereich bei einem möglichen Eintrag erheblich reduziert.

b) Anzeigepflicht von Bewegungsjagden

Die Ausübung der Jagd wird jedoch aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung eingeschränkt.

Die Anzeige einer Gesellschaftsjagd bei der zuständigen unteren Jagdbehörde und dem zuständigen AVLl, mindestens 10 Tage vor Beginn der Jagd, wird verfügt. Das AVLl erhält durch die Anzeige die Möglichkeit, die Jagden hinsichtlich tierseuchenrechtlicher Aspekte einzuschätzen und eventuelle fachliche Einwände anzubringen. Aufgrund der normalerweise langen und geplanten Vorbereitung von Bewegungsjagden ist die Forderung zur Anzeige, mindestens 10 Tage vor Beginn, bei dem AVLl verhältnismäßig.

c) und d) zum Aufbrechen und Verbringen von Tieren

Gemäß § 3a Nr. 4 der SchwPestV wird verfügt, dass bei Gesellschaftsjagden in der Sperrzone I das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs an einem zentralen Ort und in dafür vorgesehenen Behälter stattfinden muss. In Anbetracht des hoch aktiven Infektionsgeschehens dient diese Maßregel dem Schutz vor der Verschleppung des ASP-Virus. Durch die zentrale Sammlung der Tierkörper und des Aufbruchs kann das Risiko der Verschleppung durch potentiell infektiöses Material minimiert und die Einhaltung von Hygienevorschriften sowie die Entsorgung des Aufbruchs nachvollzogen werden.

Nach Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 verbietet das AVLl als zuständige Behörde das Verbringen aus der Sperrzone I von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen gewonnen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt. Dies gilt auch für den privaten Gebrauch und für die Abgabe von Jägern an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an den Endverbraucher. Ebenso gilt dies für das Verbringen von Tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten. Nach Art. 51 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 können unter den dort genannten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden.

e) Verstärkte Fallwildsuche

Die Einschleppung der ASP in die Wildschweinpopulation erfolgt auch durch die Aufnahme kontaminierter Lebens- oder Futtermittel durch Wildschweine.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i. V. m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i. V. m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i. V. m. Art. 64 Abs. 1 i. V. m. Art. 60 Abs. 1 lit. b) i. V. m. Art. 65

Abs. 1 lit. i) Verordnung (EU) 2016/429 wird die verstärkte Fallwildsuche in der Sperrzone I angeordnet. Diese Maßnahme ist für eine effektive Seuchenbekämpfung erforderlich, da tote und infizierte Wildschweine oder Kadaverteile sehr lange infektiös sind und damit die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Insbesondere sollten hier Prädilektionsstellen wie Sümpfe oder Wasserläufe betrachtet werden, da fiebernde Tiere vorzugsweise Wasserstellen aufsuchen. Es ist unabdingbar, die Fallwildsuche zu intensivieren, um verendete Wildschweine zu finden und nach Probenahme und Untersuchung unschädlich zu beseitigen, um diese als Infektionsquelle ausschließen zu können. Die Pflicht zur Anzeige verendet aufgefundener Wildschweine ist mit umfasst.

Ist eine verstärkte Fallwildsuche durch den Jagdausübungsberechtigten oder von ihm beauftragten Jäger nicht oder nicht in dem erforderlichen Maße möglich, muss eine Möglichkeit geschaffen werden, dass das AVLL als zuständige Behörde Dritte beauftragen kann, damit die Fallwildsuche, die entsprechende Probenahme und die Entsorgung der Tierkörper durchgeführt werden kann. Grundsätzlich ist im Falle des Auftretens einer Wildseuche unverzügliches Handeln, einerseits durch jagdliche/tierseuchenrechtliche Maßnahmen und andererseits durch flankierende Maßnahmen (z.B. aktive Suche nach verendeten, für die jeweilige Tierseuche empfänglichen Tieren, Einzäunung etc.) angezeigt, um zu verhindern, dass sich die Seuche ausbreitet. Insoweit soll mit der Möglichkeit einer Beauftragung „Dritter“ gewährleistet werden, dass eine intensive Fallwildsuche auch dann stattfinden kann, wenn der Jagdausübungsberechtigte dies selbst nicht leisten kann.

Die jagdrechtliche Hegepflicht des Jagdausübungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) umfasst auch die Sorge um einen gesunden Wildbestand im Jagdbezirk. Daher gehört die wirksame Unterstützung zur Bekämpfung der ASP zur Erfüllung der Hegepflicht eines Jagdausübungsberechtigten. Soweit der Jagdausübungsberechtigte andere Jäger beauftragt hat, sind diese ebenfalls zur Mitwirkung und zur Anzeige verpflichtet.

Die jeweilige Aufwandsentschädigung kann in Absprache mit dem Jagdausübungsberechtigten auch von anderen Jägern, die ihr Jagdrecht von dem Jagdausübungsberechtigten ableiten (z.B. Jagdgästen, angestellten Jägern und Inhabern entgeltlicher oder unentgeltlicher Jagderlaubnisscheine) bei dem AVLL geltend gemacht werden.

f) Reinigungs- und Desinfektionspflichten

Gemäß Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. f) Verordnung (EU) 2016/429 wird angeordnet, dass nach näherer Anweisung des AVLL als zuständiger Behörde Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, durch ihren Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren sind.

Die Anordnung dient der Verhinderung der Weiterverbreitung der ASP.

g) Anzeigepflicht von verendet aufgefundenen Wildschweinen

Die Grundlage für die Anordnungen ergibt sich aus Art. 70 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 55 Abs. 1 lit. c) Verordnung (EU) 2016/429.

Aufgrund der Funde mehrerer positiv auf das Virus der ASP getesteter Wildschweine im angrenzenden Landkreis OSL, sind weitere Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung eines Eintrages in den Wildschweinbestand des Landkreises Elbe-Elster zu ergreifen und auszuweiten.

Der Eintrag der ASP in die Wildschweinpopulation in angrenzenden Landkreisen verdeutlicht, wie hoch die Gefahr einer Verschleppung des Tierseuchenerregers aus bereits infizierten Gebieten ist. Von daher kommt der Früherkennung eines möglichen Eintrags eine sehr hohe Bedeutung zu. Die ASP ist für Wildschweine in der Regel tödlich. Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit, eine Infektion bei totem, krank erlegtem oder Unfallwild nachzuweisen, am höchsten. Daher ist es angezeigt, das Monitoring bei diesen sogenannten Indikatortieren zu intensivieren.

Zur Früherkennung der ASP wird deshalb angeordnet, dass die Jagdausübungsberechtigten in der Sperrzone I, jedes verendet aufgefundene oder krank erlegte Wildschwein dem AVLL als zuständige Behörde unverzüglich unter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes anzuzeigen haben.

h) Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Jagdausübungsberechtigten zur Untersuchung auf ASP, Bergung und Beseitigung der Tierkörper

Der Tierkörper ist nach näherer Anweisung des AVLL als zuständige Behörde zu kennzeichnen und Proben zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen. Die Proben sind mit einem vom AVLL vorgegebenen Begleitschein einer von ihm bestimmten Stelle zuzuleiten.

Schließlich haben die Jagdausübungsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Bergung und Beseitigung des Tierkörpers mitzuwirken und das AVLL als zuständige Behörde zu unterstützen.

Diese Maßnahmen sind zur Erkennung und Bekämpfung der ASP erforderlich. Durch die Anzeige von tot aufgefundenen oder krank erlegten Wildschweinen sowie die nach Anweisung des AVLL durchzuführende Probenahme und Untersuchung entsteht – soweit möglich – ein aktuelles Bild des Erkrankungsgeschehens im Landkreis Elbe-Elster. Ein Ausbruch der ASP kann zeitnah festgestellt und die notwendigen weiteren Maßnahmen können angeordnet und durchgeführt werden.

Andere, gleich wirksame Maßnahmen, die eine frühzeitige Erkennung einer Einschleppung ermöglichen, sind nicht gegeben.

Durch die Entsorgung der Tierkörper wird dem Aufbau einer Infektionskette so schnell wie möglich entgegengewirkt und damit einer weiteren Verschleppung vorgebeugt.

Es besteht eine Beseitigungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i. V. m. S. 5 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

(TierNebG) auch für verendete, wildlebende Tiere, soweit das AVL als die zuständige Behörde eine Beseitigung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung angeordnet hat.

Die Beseitigungspflicht obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten, § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz zum Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierNebG).

Gemäß Art. 8 lit. a) sublit. v) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt es sich bei Wildtieren, wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf den Menschen oder das Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind, um Material der Kategorie 1.

Nach Risikobewertung des FLI ist durch das Auftreten der ASP in den unmittelbar angrenzenden Landkreisen das Risiko eines Eintrags durch migrierende, infizierte Wildschweine weiterhin sehr hoch. Verendet aufgefundene Wildschweine, hierzu zählen auch die verunfallten Wildschweine, gelten ebenso wie die krank erlegten Wildschweine als Indikatortiere für das Auftreten von ASP. Darum ist bei jedem verendet aufgefundenen Wildschwein (Fall- und Unfallwild) und jedem erlegten Wildschwein zunächst von der Möglichkeit auszugehen, dass es mit dem ASP-Virus infiziert sein kann. Die Untersuchung der jeweils zu nehmenden Proben für die Früherkennung von ASP nimmt einige Zeit in Anspruch. Äußerlich erkennbare Anzeichen (punktförmige Blutungen in Haut- und Schleimhaut, Nasenbluten, Bindehautentzündung) sind schwer festzustellen und treten auch nicht in jedem Fall auf. Es kann daher das Vorhandensein des Virus bei dem Tierkörper nicht unmittelbar ausgeschlossen werden. In der Folge besteht die Möglichkeit, dass von dem Tierkörper die Gefahr einer Weiterverbreitung des Virus ausgeht. Wenngleich die Maßnahmen vorliegend im Vorfeld eines Seuchenverdachts getroffen werden, sind die Indikatortiere (krank erlegte Wildschweine, Fallwild, Unfallwild) unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Risikobewertung des FLI als potentiell infektiöse Wildschweine anzusehen und sollten daher nach der Beprobung unschädlich beseitigt werden.

Durch die Anordnung der Beseitigung sind die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, verendet aufgefundene Wildschweine (Fall- und Unfallwild) sowie jedes krank erlegte Wildschwein dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen. Sie haben an der Beseitigung im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken bzw. die Maßnahme zu dulden.

Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um den Ausbruch der ASP zeitnah festzustellen und schnellstmöglich Maßnahmen gegen die weitere Verbreitung der ASP zu treffen.

Zur **Früherkennung** der ASP im Landkreis Elbe-Elster wird zusätzlich angeordnet, dass Jagdausübungsberechtigte, jedes gesund erlegte Wildschwein zu kennzeichnen und Proben zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen haben. Die Proben sind dem AVL mit vorgegebenem Begleitschein zuzuleiten.

Diese Maßnahmen gehen über das bislang durchgeführte Monitoring nach der Schweinepest-Monitoring-Verordnung (SchwPestMonV) hinaus. Sie sind zur frühzeitigen Erkennung und unverzüglichen Bekämpfung der ASP erforderlich. Durch die Probennahme und Untersuchung auch bei gesund erlegten Wildschweinen entsteht – soweit möglich – ein aktu-

elles Bild des Erkrankungsgeschehens. Ein Ausbruch der ASP kann zeitnah festgestellt und die notwendigen weiteren Maßnahmen können angeordnet und durchgeführt werden. Dies ist aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe zu den angrenzenden Landkreisen (hier insbesondere Landkreis OSL), in denen die ASP bereits ausgebrochen ist, besonders wichtig.

i) Entschädigungsanspruch

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Anzeige eines verendet aufgefundenen Wildschweins (Fall- oder Unfallwild) bzw. eines krank erlegten Wildschweins sowie für die Mitwirkung bei Bergung und Beseitigung soll den entstehenden Mehraufwand des Jagdausübungsberechtigten oder anderen Personen ausgleichen.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht nur einmal pro Wildschwein. Bei mehreren Anzeigen desselben Wildschweines, erhält der erste anzeigende Jagdausübungsberechtigte die Aufwandsentschädigung.

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung erfolgt nach Maßgabe des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 24. September 2021 (Afrikanische Schweinepest [ASP], finanzielle Unterstützung für das Auffinden verendeter Wildschweine und die Entnahme von Schwarzwild in Restriktionsgebieten).

j) Beprobungspflichten

Ziel der Probennahme bei gesund erlegten Wildschweinen ist die Sicherstellung einer frühestmöglichen Erkennung der Einschleppung des ASP-Virus in den Wildschweinbestand des Landkreises Elbe-Elster. Dies ist mit Blick auf die Risikobewertung durch das FLI notwendig.

Die Inkubationszeit ist relativ kurz und beträgt in der Regel 2 bis 7 Tage, so dass ein erkranktes Wildschwein rasch Symptome zeigt und verendet. Dennoch kann es sich über einen gewissen Zeitraum hinweg ohne Zeichen einer Erkrankung weiterbewegen und das Virus verbreiten. Andere, gleich wirksame Maßnahmen, die eine frühzeitige Erkennung einer Einschleppung ermöglichen, sind nicht gegeben.

k), l) und m) Kennzeichnungs- und Beseitigungspflichten

Auch die Schwarte kann geeignet sein, ASP zu übertragen. Es ist daher auszuschließen, dass Teile eines möglicherweise infizierten Tieres in der Natur verbleiben. Diese Maßnahmen orientieren sich bereits an denen im Ereignisfall zu ergreifenden Anforderungen. Auch wenn die Maßnahmen im Vorfeld eines Seuchenverdachts anzuwenden sind, sollte, insofern nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass der Tierkörper oder die Tierkörper Teile des Wildschweines nicht von einem infizierten Tier stammen, die Entsorgung anfallender Aufbrüche und Schwarten unter seuchenhygienisch einwandfreien Bedingungen stattfinden.

Durch die Beseitigung des Aufbruchs und der Schwarte wird dem Aufbau einer potentiellen Infektionskette entgegenge wirkt und damit einer weiteren Verschleppung vorgebeugt. Ein **Vergraben des Aufbruchs und der Schwarte am Erlegungsort ist untersagt**, da hiervon eine Gefahr der Weiterverbreitung des Virus ausgehen kann.

Gemäß Art. 8 lit. a) sublit. v) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt es sich bei Teilen von Wildtieren, einschließlich Häuten und Fellen, wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind, um Material der Kategorie 1.

Bei gesund erlegten Wildschweinen hat die Entsorgung von Aufbruch und Schwarte nach näherer Anweisung durch das AVLL, über die Firma SecAnim, gemäß § 3a S. 1 Nr. 4 SchwPestV, in den dafür vorgesehenen Kadavertonnen zu erfolgen.

Diese geeigneten Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren sind notwendig, um den Ausbruch der ASP zeitnah festzustellen und schnellstmöglich Maßnahmen gegen die weitere Verbreitung der ASP zu treffen.

Die Einschleppung der ASP in die Wildschweinpopulation erfolgt auch durch die Aufnahme kontaminierter Lebens- oder Futtermittel durch Wildschweine. Um die Gefahr einer Verbreitung auf diesem Weg soweit wie möglich auszuschließen, darf Wildbret von erlegten Wildschweinen erst nach Vorliegen eines negativen virologischen Untersuchungsbefundes auf ASP in den Verkehr gebracht werden.

Zu 3. Vorgaben für Schweinehalter in der Sperrzone I und im Schutzkorridor:

Nach Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. i) Verordnung (EU) 2016/429 kann das AVLL als zuständige Behörde in einer Sperrzone sonstige Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Beschränkung des Risikos der Ausbreitung auf ein Minimum ergreifen.

a) Meldepflichten

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. i) Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 Nr. 1 SchwPestV wird angeordnet, dass die Halter von Schweinen in der Pufferzone unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine bei dem AVLL anzeigt.

Diese Angaben dienen der Gewinnung von Informationen über die Lage im betroffenen Gebiet und der früheren Erkennung eines Erkrankungsgeschehens.

b) Absonderung der Schweine

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. i) Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 SchwPestV wird angeordnet, dass die Schweine so abzusondern sind, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können. Die Anordnung dient der Vermeidung der Einschleppung der ASP in den Bestand.

c) Desinfektion

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. f) Verordnung (EU) 2016/429 wird angeordnet, dass Halter von Schweinen, geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten haben. Die Anordnung dient der Vermeidung der Einschleppung in den Bestand und der Verhinderung der Weiterverbreitung der ASP.

d) Untersuchung auf ASP

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. i) Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 SchwPestV wird angeordnet, dass Halter von Schweinen, verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des AVLL virologisch auf ASP untersuchen zu lassen haben. Die Probe kann durch den bestandsbetreuenden Tierarzt entnommen werden.

Die Anordnung dient der früheren Erkennung eines Erkrankungsgeschehens.

Die Untersuchung muss im Landeslabor Berlin- Brandenburg erfolgen. **Die Kosten der Laboruntersuchung trägt das Land Brandenburg.**

e) Verbot des Verbringens von Schweinen

Das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone I (Pufferzone) liegt, ist verboten, Art. 9 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2023 /594. Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entsprechen, können auf gesonderten Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

f) Verbot des Verbringens von Zuchtmaterial

Das Verbringen von Sendungen von Zuchtmaterial (z.B.: Eizellen und Embryonen) das von Schweinen gewonnen wurde, die in der Sperrzone I (Pufferzone) gehalten wurden aus der Sperrzone I (Pufferzone) ist untersagt, Art. 10 i. V. m. Art. 2 Satz 2 lit. b) Durchführungsverordnung (EU) 2023 /594. Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entsprechen, können auf gesonderten Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

g) Lagerung Futter und Material

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. i) Verordnung (EU) 2016/429 § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 Nr. 5 SchwPestV wird angeordnet, dass Halter von Schweinen Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren hat.

Die Anordnung dient der Vermeidung der Einschleppung der ASP in den Bestand.

h) Hunde aus Schweinehaltenden Betrieben

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. i) Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 Nr. 6 SchwPestV wird angeordnet, dass Hunde, die auf dem Betriebsgelände eines Schweinehalters gehalten werden, dieses nur unter Aufsicht verlassen.

Die Anordnung dient der Vermeidung der Einschleppung der ASP in den Bestand.

i) Treiben von Schweinen

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. i) Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1 SchwPestV wird angeordnet, dass Schweine auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen nicht getrieben werden dürfen. Ausgenommen hiervon sind betriebliche Wege.

Die Anordnung dient der Vermeidung der Einschleppung der ASP in den Bestand.

j) und l) Verbringung von Wildschweinen oder Gegenständen

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. c) Verordnung (EU) 2016/429 wird angeordnet, dass lebende, erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, nicht in einen Schweinehaltenden Betrieb und aus der Sperrzone I verbracht werden dürfen.

Die Anordnung dient der Vermeidung der Einschleppung der ASP in den Bestand.

k) Verbot der Auslauf- und Freilandhaltung

Bereits erteilte Genehmigungen für Freilandhaltungen werden gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) für die Dauer des Bestehens der Restriktionszone in Form der Sperrzone I aufgehoben.

Auch die Haltung von Schweinen in Form einer Auslaufhaltung gemäß § 3 SchHaltHygV ist bis auf weiteres verboten, da ein Kontakt der gehaltenen Schweine mit Wildschweinen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Daher sind die gehaltenen Schweine aufzustallen.

Die Anordnung erfolgt nach Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. i) Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 SchwPestV. Danach haben Schweinehalter die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können. Dies gilt auch für den Kontakt mit Kadaverteilen. Eine solche Absonderung ist bei Auslauf- und Freilandhaltungen nicht sicher möglich.

Die vorliegend getroffenen Anordnungen für die Schweinehalter in der Sperrzone I dienen der Vermeidung der Einschleppung des Erregers aus der Schwarzwildpopulation in einen hausschweinehaltenden Betrieb. Vorliegend besteht neben dem hohen Risiko der Einschleppung mittels kontaminierter Futtermittel, Kleidung oder Fahrzeuge durch den Personen- und Fahrzeugverkehr insbesondere auch ein hohes Risiko der Einschleppung durch direkten Kontakt mit Wildschweinen, aber auch durch indirekten Kontakt, da ein Risiko des Eintrags über Vögel nicht von der Hand zu weisen und schwer zu begrenzen ist. Gemäß der Risikoeinschätzung des FLI vom 19.04.2021 zur Übertragung von ASP auf Schweine in Auslauf oder Freilandhaltungen entstehen der Land- und Fleischwirtschaft bei Ausbruch der ASP in einem Hausschweinbestand durch weitreichende Sperrmaßnahmen enorme wirtschaftliche Verluste.

Aus o. g. Gründen kann gem. der zitierten Risikobewertung in Restriktionsgebieten auf Grund der Nähe zu Gebieten, in denen ASP bei Wildschweinen vorkommt, nur die Aufstallung aller in Auslauf- oder Freilandhaltungen lebenden Schweine angeordnet werden (einschließlich der neuen Haltungsformen, die Außenauslauf beinhalten).

Zu 4. Anordnungen an die Allgemeinheit in der Sperrzone I:

a) Meldung an das AVL

Die Grundlage für die Anordnungen ergibt sich aus Art. 70 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 55 Abs. 1 lit. c) Verordnung (EU) 2016/429.

Aufgrund der Funde mehrerer positiv auf das Virus der ASP getesteter Wildschweine im angrenzenden Landkreis OSL, sind weitere Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung eines Eintrags in den Wildschweinbestand des Landkreises Elbe-Elster zu ergreifen und auszuweiten.

Der Eintrag der ASP in die Wildschweinpopulation in angrenzenden Landkreisen verdeutlicht, wie hoch die Gefahr einer Verschleppung des Tierseuchenerregers aus bereits infizierten Gebieten ist. Von daher kommt der Früherkennung eines möglichen Eintrags eine sehr hohe Bedeutung zu. Die ASP ist für Wildschweine in der Regel tödlich. Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit, eine Infektion bei tot aufgefundenem Wildschwein nachzuweisen, am höchsten. Daher ist es angezeigt, dem AVL über den Fund eines Wildschweinkadavers oder Teilen von diesem zu melden.

b) Reinigung und Desinfektion

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. f) Verordnung (EU) 2016/429 wird angeordnet, dass Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen haben.

Entsprechendes gilt für Hunde, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind.

Die Anordnung dient der Verhinderung der Weiterverbreitung der ASP.

c) Verbot von Veranstaltungen mit Schweinen

Veranstaltungen mit Schweinen sind in der Sperrzone I verboten, gem. Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. i) Verordnung (EU) 2016/429.

Das Verbot ist zur Bekämpfung der ASP erforderlich, da jeder Kontakt mit Tieren aus anderen Haltungen soweit wie möglich zu vermeiden ist.

d) Duldung von Absperrungen

Gemäß Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2, i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 60 b) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 Verordnung (EU) 429/2016 i.V.m. § 14d Abs. 2 c SchwPestV kann das AVLL als zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung insbesondere durch Errichten einer Umzäunung ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten.

Unerlässlich bedeutet, dass es keine andere, weniger einschneidende Möglichkeit gibt, den Ausbruch der ASP zu bekämpfen.

Vorliegend besteht die Gefahr, dass eine Weiterverbreitung der ASP durch Kontakt von Wildschweinen miteinander oder mit Blut und sonstigen Ausscheidungen von Wildschweinen, Kadavern sowie kontaminiertem Erdreich erfolgt.

Infizierte Tiere bewegen sich auch nach der Aufnahme des Virus weiter. Sie ziehen sich erst mit akuter Erkrankung zurück.

Der feste Wildabwehrzaun dient dazu, dass Wildschweine aus dem Landkreis OSL nicht in den Landkreis Elbe-Elster eindringen können. Die Errichtung von Absperrungen (im Inland) dient der Verhinderung der Weiterverbreitung der ASP nach Norden bzw. Nordwesten durch die Bewegung der Tiere.

Diese Maßnahme ist unerlässlich, da von den aus dem Landkreis OSL migrierenden Wildschweinen und die Weiterbewegung in Richtung Nordwesten eine hohe Infektionsgefahr für die umliegenden Wildschweinpopulationen und die Hausschweinbestände ausgeht.

Die Anordnung dient der Abgrenzung des Gebietes. Anders kann die Ausbreitung des Virus nicht wirksam verhindert werden. Weitere geeignete und gleich wirksame Möglichkeiten zur Verhinderung der Weiterverbreitung der ASP gibt es nicht.

Die Interessen der betroffenen Bürger treten, soweit notwendig, gegenüber der wirksamen Bekämpfung der ASP zurück. Der Ausbruch der ASP führt zu erheblichen Einschränkungen für die schweinehaltenden Betriebe in Brandenburg und nachgelagerten Bereichen, wie z. B. bei Futtermittelherstellern, Tiertransporteuren sowie Schlacht- und Zerlegebetrieben.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Maßnahmen zur Absperrung unerlässlich.

Eine konkrete Beschreibung des Verlaufs der Absperrung ist nicht möglich, da die Maßnahmen bei Änderung der Lage kurzfristig angepasst werden müssen. In diesem Zusammenhang kommt dem AVLL ein an den Erfordernissen einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung ausgerichteter Beurteilungsspielraum zu. Dies schließt im hiesigen Kontext auch das Ermessen ein, sich für eine von regelmäßig mehreren in Betracht kommenden Trassen zu entscheiden und diese, je nach Lage, zu verändern. Die Trassenplanung orientiert sich - grundsätzlich angesichts der Gefahr eines möglichen Seucheneintrags in das Kreisgebiet gegebenen Dringlichkeit - maßgeblich am Kriterium einer schnellen wirtschaftlichen Umsetzbarkeit und einem möglichst geringen Eingriff in die Natur. Die Errichtung des Zaunes entlang bereits vorhandener Straßen und Waldwege und möglichst dicht an der Landes- bzw. Landkreisgrenze ist unter diesem Aspekt sachgerecht.

Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 SchwPestV kann das AVLL zusätzlich, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, in der Pufferzone (Sperrzone I) Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der ASP erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf ASP besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der ASP aufgenommen haben.

Zu 5. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen einstweilen nicht dem Vollzug der angeordneten behördlichen Maßnahmen ausgesetzt zu sein. Der Eintritt der aufschiebenden Wirkung würde bedeuten, dass eine frühzeitige Erkennung und wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Hierin ist das besondere Vollzugsinteresse der gegenständlichen Allgemeinverfügung zu sehen.

Würde der Vollzug der streitgegenständlichen Anordnungen ausgesetzt und das AVLL hieraus folgend zur maßnahmen- und seuchenbezogenen Zurückhaltung verpflichtet, könnten - aufgrund der relevanten Gefahr eines jederzeitigen Eintrags der Tierseuche durch die dabei jedenfalls vorübergehend unvermeidliche Lücke im Abwehrsystem - erhebliche Schäden eintreten, die das vertretbare Maß der Einschränkungen der betroffenen Unternehmen bei der Bewirtschaftung ihres Schweinebestandes erheblich übersteigen. Hier ist maßgeblich die Gefahr einzustellen, dass die schwerwiegende und zumeist tödlich verlaufende ASP sich nicht nur unter der Wildschweinpopulation weiterverbreitet, sondern auch auf Betriebe und damit den Hausschweinbestand des Landkreises übergreift.

Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Das Risiko durch möglichen Widerspruch

oder Klage, eine aufschiebende Wirkung der vorliegenden Allgemeinverfügung bewusst einzugehen, ist mit Blick auf die hohe Bedeutung der genannten Rechtsgüter wegen der gravierenden tiergesundheitlichen Gefahrenlage und dem öffentlichen Interesse an der Verhütung der Ausbreitung der ASP nicht veranlasst. Zwar wird mit diesen Maßnahmen teilweise in die Grundrechte Betroffener eingegriffen, allerdings müssen diese und wirtschaftliche Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der ASP und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen.

Die Gefahrenlage lässt kein Abwarten eines geregelten Rechtschutzverfahrens zu, da ein solches Verfahren unter Beachtung der derzeitigen bekannten Verfahrensfristen bis zu vier Jahre andauern kann. Die sofortige Vollziehung ist somit notwendig, um der Wahrung tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften zu entsprechen.

Zu 6. Bekanntgabe:

Die Bekanntgabe der Tierseuchen-Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 5 dieser Tierseuchen- allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die vollständige Begründung kann im Internet und beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für AVLL, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch aufgrund der durch den § 37 des TierGesG angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kann entweder bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> („Elektronischer Verwaltungszugang“) (Behörde) bzw. unter www.erv.brandenburg.de (Verwaltungsgericht Cottbus) aufgeführt sind.

- Im Auftrag -

DVM Ilona Schrumpf
Amtstierärztin

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

(gemäß § 13 des Bodenschätzungsgesetzes)

Die Ergebnisse der durchgeführten Nachschätzung in der **Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf; Gemarkung Bergheide; Flur 3 und 4 im Bereich des Flurbereinigungsverfahrensgebietes „Kostebrau“** werden in der Zeit vom

16.10. bis 15.11.2023

in den Diensträumen des

**Finanzamt Cottbus,
03050 Cottbus,
Vom-Stein-Straße 29
Haus 5, Zimmer Nr. 1.17**

während der Sprechstunden

Mo, Di, Do, Fr **08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**
Di zusätzlich **14:00 Uhr bis 18:00 Uhr** offengelegt.
Mi geschlossen

Offengelegt werden die Schätzungskarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer der betreffenden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind.

Der letzte Tag zur Einlegung des Einspruchs ist demnach der **15.12.2023**.

Bei Einlegung des Einspruchs soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten Schätzungs-ergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Cottbus, 21.08.2023

gez. Wrede
Die Vorsteherin des Finanzamts Cottbus

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Marten Frontzek
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druckerei Wilkniß, Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.

Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt – Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentin und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Druckerei Wilkniß. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

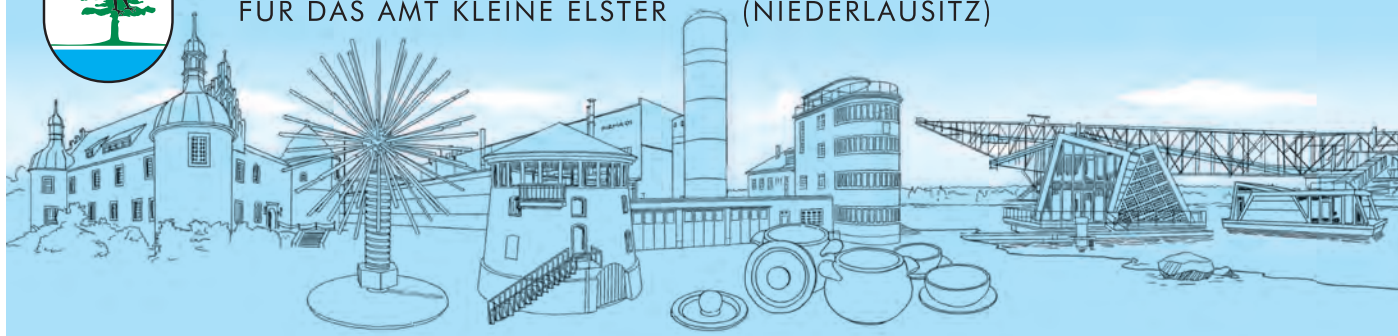
Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).



AMTS- UND GEMEINDEANZEIGER

FÜR DAS AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



32. Jahrgang 2023

Massen-Niederlausitz, den 01. Oktober 2023

Ausgabe Nr. 8

Schließung Amtsverwaltung

Die Amtsverwaltung bleibt an nachfolgenden Tagen geschlossen.

Montag, den 02. Oktober 2023

Montag, den 30. Oktober 2023

Frontzek
Amtdirektor



Mit Liebe und Hingabe im Beruf

Im Amt Kleine Elster war der September der Monat der Glückwünsche und Blumensträuße:

In der Kita Kunterbunt in Lichterfeld wurde Erzieherin Sabine Walter in die Ruhephase der Altersteilzeit verabschiedet. Nach ihrer Ausbildung zur Krippenerzieherin war sie in verschiedenen Kindertagesstätten tätig, unter anderem auch in Massen. Seit 2005 arbeitete sie in Lichterfeld und wurde dort von Kindern und Kollegen gleichermaßen ins Herz geschlossen. Ein selbstgebasteltes Mobile und ein buntes Gesangsprogramm zum Abschied sollen nun die Erinnerung an eine schöne Zeit aufrechterhalten. Auch Amtdirektor Marten Frontzek und Silke Jähnig, zuständig für das Personal der Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), bedankten sich für die langjährige gute Zusammenarbeit und wünschten ihr für den neuen Lebensabschnitt viel Gesundheit und Freude.

In der Kita Schlosszwerge in Sallgast konnte eine Jubilarin beglückwünscht werden, die – wenn man das so sagen darf – schon zum Inventar gehört. Kathrin Vieweg ist bereits seit 40 Jahren im Dienst und hat seit ihrer Ausbildung 1983 kein Fünkchen ihrer Liebe und Aufmerksamkeit für die Kinder verloren. Schon kurze Zeit nach ihrer Lehre übernahm sie zusätzlich die Leitung der Kindertagesstätte und ist stets mit viel Hingabe für Kinder, Eltern und Kollegen da.

Ihre Glückwünsche zum 25-jährigen Dienstjubiläum überbrachten Amtdirektor Marten Frontzek und Bauamtsleiter Marcus Jentzsch außerdem an Michael Kerger. Als Ingenieur ist er im Bauamt unserer Amtsverwaltung für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf zuständig und betreut damit seit Jahren auch die Erschließung des Bergheider Sees. Als technischer Leiter der F60 ist er zudem eng mit dem Stahlgiganten verbunden.

Sarah Große
Redaktion AKE





Massener Feuerwehrleute feiern ihr Schnapszahl-Jubiläum

Nachdem die geplante Feier zum 110-jährigen Jubiläum der Massener Feuerwehr im vergangenen Jahr Corona bedingt lange auf der Kippe stand, wurde die Festlichkeit in diesem Jahr umso ausgelassener nachgeholt. Inzwischen kann die Ortswehr in ihrer Chronik auf 111 Jahre zurückblicken und würdigte dieser Tatsache ein Fest in mehreren Akten.

So gab es am frühen Samstagabend zunächst eine Festsitzung in der Gaststätte „Zum Erblehngut“, bei der man in zahlreichen Wortbeiträgen die Geschichte Revue passieren ließ und auch auf die aktuellen Herausforderungen in der Wehr einging. Während zunächst nur geladene Gäste beiwohnen durften, wurde der Saal ab 20 Uhr auch für die Öffentlichkeit geöffnet und mit DJ Mücke Maik eine ausgelassene Party gefeiert.

Der darauffolgende Festsonntag wurde mit einem Umzug der Feuerwehren durch Massen eröffnet. Dazu kamen zahlreiche

Wehren aus dem Amtsgebiet und dem Landkreis Elbe-Elster und präsentierten ihre Fahrzeuge. Alte und neue Technik wurde gezeigt – von der Pferdegezogenen Handdruckspritze bis hin zum modernen Löschfahrzeug war alles dabei. Anschließend fanden sich Feuerwehrleute und Gäste auf dem Dorfplatz ein, um gemeinsam zu feiern. Vom Spielmannszug gab es die musikalische Untermalung zu Gegrilltem und Kaffee und Kuchen. Die Kinder konnten sich derweil auf der Hüpfburg oder beim Kinderschminken amüsieren. Außerdem gab es natürlich Gelegenheit, das Gerätehaus zu besichtigen und auch die Gastwehren ließen auf Wunsch einen Blick in ihre Fahrzeuge zu. Die Veteranen der Massener Wehr bewiesen, dass es ihre alte Handdruckspritze immer noch drauf hat und löschten in einer Schauvorführung ein kleines Feuer auf dem Dorfplatz.

Sarah Große
Redaktion AKE

Neue Turmuhr zum Massener Feuerwehrjubiläum

Wer vom Massener Dorfplatz Richtung Lindthal fährt, kann zum Blick auf die Uhr nun wieder den Turm des Feuerwehrdepots nutzen. Hier hat sich ein langgehegter Wunsch erfüllt: Die kaputte Uhr wurde durch eine neue ersetzt.

Seit mehr als fünf Jahren war das Uhrwerk bereits defekt, mehrere Reparaturversuche scheiterten. 2020 wurde das ganze Gerät schließlich abgebaut und sollte ausgetauscht werden. Doch in



Zeiten von Corona waren die Gelder knapp und die Prioritäten anders verteilt. Nach wie vor hat die Gemeinde Massen keinen genehmigten Haushalt, was bedeutet, dass die finanziellen Mittel für „freiwillige Aufgaben“ rar gesät sind. Und eine neue Turmuhr steht da nicht gerade an erster Stelle der Liste.

Nun feiert die Freiwillige Feuerwehr Massen in diesem Jahr ihr 110-jähriges Jubiläum (nach) und zum Geburtstag bekommt man ja bekanntlich den ein oder anderen Wunsch erfüllt. Zwar ohne rotes Schleifenband, dafür aber mithilfe von schwerem Gerät, überreichte Gottfried Richter im Namen der Euros-Stiftung sein Geschenk bereits etwas eher, damit das Gerätehaus pünktlich zum Fest Anfang September in ganzer Pracht strahlen kann.

Elektromeister Thomas Rostock von der Firma Ditmar Gurk aus Lichterfeld installierte gemeinsam mit Heike Mehnert, der die Hebebühne zur Verfügung stellte, das gute Stück in luftiger Höhe. Ortswehrführer Robert Hoffmann und Amtsbrandmeister Oliver Ittner lauschten derweil den Erzählungen von Gottfried Richter, der den Wunsch nach einer Turmuhr in Massen schon einmal Anfang der Neunzigerjahre miterlebte. „Damals wurde die Massener Kirche saniert und im Rahmen des Denkmalschutzes musste die Uhr am Kirchturm zurückgebaut werden“, berichtete er. Der Zeitanzeiger fehlte den Einwohnern des Dorfes. Als 2001 dann das neue Gerätehaus gebaut wurde, das weniger für die Trocknung der Schläuche, als vielmehr aus optischen Gründen einen Turm erhalten sollte, wurde der Ruf nach einer Uhr im Ortszentrum laut. Es wurden Zwei – eine auf der Dorfplatz-Seite und eine, die aus Richtung Lindthal kommend zu sehen ist.

Wurden auch damals die Turmuhren durch zwei Firmen gesponsert, so schließt sich dieser Kreis heute durch die Zuwendung der Euros-Stiftung, die Kauf und Installation der Uhr im Wert von 3000 Euro finanzierte.

Sarah Große
Redaktion AKE

Gröbitzer Lehrer winkt Passanten mit dem Rohrstock

Die Blicke vieler Passanten bleiben seit kurzem oft am Dorfgemeinschaftshaus in Gröbitz haften. Das Haus hat zwei zusätzliche Fenster bekommen, stuckverziert muten nun auch die anderen beiden an. Allerdings sind es keine baulichen Veränderungen, die an dem Haus vorgenommen wurden, sondern vielmehr künstlerische. Mit ruhiger Hand und viel Geschick hat Künstlerin Stephanie Mai, die selbst in Gröbitz wohnt, die Wand nach Vorbild der sogenannten Lüftlmalerei gestaltet.

Der Wunsch, dem Dorfgemeinschaftshaus einen Hinweis auf dessen Historie anzuheften, gab es unter den Gröbitzern schon länger. Ursprünglich war über den Schriftzug „Alte Schule“ an



der Fassade nachgedacht worden, allerdings fand dieser Vorschlag nicht ausreichend Zustimmung. So kam es, dass Stephanie Mai die Umsetzung einer Wandbemalung in die Runde warf, die thematisch den Bezug zum ehemaligen Schulgebäude aufbaut.

Nun winkt der strenge Dorflehrer den Vorbeifahrenden mit dem Rohrstock während einem Schulkind das Heft aus dem Fenster fällt. Weitere Schüler sind als Umrisse hinter dem anderen Fenster zu erkennen.

Die Lüftlmalerei stammt ursprünglich aus Süddeutschland und Oberösterreich. Die Fassadenbemalung imitiert Architekturelemente und ergänzt diese durch künstlerische Darstellungen. Hierzulande ist sie eher untypisch und sorgt auch deshalb für einen „Hingucker“ in dem kleinen Massener Ortsteil.

Sarah Große
Redaktion AKE





„Farbenfrohe Ferientage“ in Zürichel

Wie toll man mit Farben gestalten kann, lernten die zehn TeilnehmerInnen an zwei Projekttagen in den Sommerferien in Zürichel gemeinsam mit Susann und Daniel von der Farbküche Altenburg. Obwohl alle anfangs behaupteten nicht malen zu können, entstanden die herrlichsten Kunstwerke auf Leinwänden, aber auch auf T-Shirts, Rucksäcken und Pappen.

Wie fast nebenbei, wurde dann auch noch die Containerwand der Freiwilligen Feuerwehr aus Zürichel gestaltet, welche von den Kameraden vorher einen roten Anstrich erhalten hatte.

Gefördert wurden die zwei farbenfrohen Projekttag vom Landkreis Elbe-Elster und dem MBJS, aber auch unterstützt von der



Freiwilligen Feuerwehr Zürichel, denen ihr Container jetzt gut gefällt.

Allen haben die zwei Tage viel Spaß gemacht und stolz trugen die TeilnehmerInnen ihre eigenen Kunstwerke nach Hause.

Cordula Mittelstädt
Jugendkoordinatorin

Sprechtage Kinder-, Jugend- und Familienkoordinatorin des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) Cordula Mittelstädt

Sprechtage dienstags im Energie-Service-Center Massen,
Finsterwalder Straße 21, Zimmer 211, von 13:00 Uhr bis
17:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Kontakt: 0152-33992792 · E-Mail: mittelstaedt@juri-ev.de



Bildungsfahrt der Jugendfeuerwehren

Lange war die Fahrt geplant und musste doch wiederholt verschoben werden, zuerst wegen Corona, dann wegen des Krieges. Doch endlich durfte der Besuch in Holzdorf stattfinden. Dort befinden sich am Standort der Bundeswehr eine moderne Hubschrauberstation mit Landebahn und einer Berufsfeuerwehr.

24 Jugendfeuerwehrmitglieder hatten sich für die Teilnahme entschieden und sie wurden von 5 Betreuenden begleitet. Jürgen Quandt holte alle mit dem Bus an der Feuerwehr Massen ab. Die Teilnehmer waren genauso zeitig aufgestanden, als würden sie zur Schule gehen.

In Holzdorf angekommen erfolgte die Aufteilung in zwei Gruppen. Es wurde die Wache besichtigt, die vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge angeschaut, näher kennengelernt und teilweise mit ausprobiert. Die Teilnehmer waren begeistert und freuten



sich über den tollen Abschluss, eine Fahrt mit verschiedenen Fahrzeugen über die Landebahn.

Nach Ende der Besichtigung erfolgte ein kleines Picknick bevor es wieder zurückging.

Dankeschön an Jürgen Quandt für die Busfahrt mit dem Feuerwehrynachwuchs. Doch damit war der Tag noch nicht zu Ende. Der Bus brachte alle zum Fun Hollywood, wo dann noch ein zweistündiges Bowlingturnier stattfand, dass natürlich viel Spaß bereitete.

Der krönende Abschluss des Tages war ein kleines Büfett, bevor die Eltern ihre Kinder am späten Nachmittag zufrieden, aber doch ganz schön geschafft, wieder entgegennehmen konnten.

Ein erfolgreicher Tag für den Feuerwehrynachwuchs, darum herzlichen Dank für die finanzielle Unterstützung vom Kreisfeuerwehrverband Elbe-Elster e.V. und dem Amt Kleine Elster, dass so ein toller Tag stattfinden konnte.

Doreen Nitzsche
Amtsjugendwartin



Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Allgemeine Rufnummer für den Notfall: 116117
Notruf für Akutfälle: 112



Projekttag der Heinz-Sielmann-Grundschule Crinitz

Auf zum Floßbau hieß es am 1. September für die 5. und 6. Klasse der Grundschule Crinitz. Mit großem Elan wanderten wir von der Schule nach Babben. Dort wartete Mario Gaudlitz vom Spielmobil ASB Regionalverband Elbe-Elster auf uns. Wie bauen wir gemeinsam ein Floß? Welche Materialien werden benötigt? Fragen über Fragen.

Als erstes lernten die Schüler verschiedene Knotentechniken, die sie benötigten um ein stabiles Floß zu bauen. Nach mehrfachem Ausprobieren und Üben haben sich die Kinder in zwei Gruppen geteilt. Jede Gruppe bekam genau die gleichen Materialien zu Verfügung gestellt. Nun hatten sie Zeit gemeinsam ein Floß zu bauen, jetzt war Teamwork gefragt. Beide Gruppen haben mit Begeisterung überlegt, sind schnell auf Lösungen gekommen und haben gebaut.

Zum Schluss überprüften die Schüler, ob ihr Floß auch schwimmt. Badesachen an, Paddel in die Hand und los ging es. Erfolgreich sind beide Flöße geschwommen und die Schüler hatten viel Spaß dabei.

Melanie Domehl
Praktikantin – Erzieherausbildung



Einladung zur großen Vorstellung des Zirkus Hein

mit den Kindern der
**Heinz-Sielmann-Grundschule Crinitz und
der Kita Crinitzer Kinderwelt**
im Zirkuszelt auf dem Sportplatz Crinitz

**Donnerstag, 05.10.2023
17:00 Uhr**

**Freitag, 06.10.2023
15:00 Uhr**

Eintritt:
Erwachsene 8,00 Euro - Loge: 10,00 Euro
Kinder 6,00 Euro - Loge: 8,00 Euro

Vom 04.10.- 06.10.2023 dürfen die Kinder der Heinz-Sielmann-Grundschule Crinitz und die Vorschulkinder der Kita Crinitzer Kinderwelt endlich wieder Zirkusluft schnuppern. Zusammen mit der Familie des Zirkus Hein werden sie verschiedene Attraktionen einüben und diese in 2 Vorstellungen dem Publikum präsentieren. Die Kinder freuen sich auf ihren großen Auftritt und hoffen, dass sie von viel Publikum bestaunt werden.



Veranstaltungen Oktober 2023

Datum	Zeit	Veranstaltung
01.10.	ab 9.30 Uhr	Niederlausitzer Almatrieb mit Handwerkermarkt Festgelände an der B96
07.10.	ab 22 Uhr	„19 Years Bau 122“ Bau 122, An der Fimag 6, Massen
16.10.	18 Uhr	Reisebericht über die Türkei Heimatstube des Heimatvereins Crinitz

Über weitere Veranstaltungen im laufenden Jahr können Sie sich unter www.amt-kleine-elster.de in der Rubrik „Veranstaltungen“ informieren.

Evangelische Kirchengemeinden in der Region – September 2023

Gottesdienste:

Dollenchen

08.10. um 10.30 Uhr

Göllnitz

15.10. um 10.00 Uhr

Massen

01.10. um 10.00 Uhr

22.10. um 14.00 Uhr

Erntedank mit Taufe

Der besondere Gottesdienst im Herbst:
„30 Jahre im Dienst des Herrn“,
anschließend Kaffee im Erblehngut

Gahro

08.10. um 09.00 Uhr

Crinitz

08.10. um 10.30 Uhr

Lieskau

08.10. um 09.00 Uhr

Erntedank mit Abendmahl

Betten

15.10. um 09.00 Uhr

Erntedank

Lieblingsliedergottesdienst

Am 05.11. soll in der Massener Kirche um 10.00 Uhr der erste „Lieblingsliedergottesdienst“ gefeiert werden und Sie dürfen sich Lieblingslieder wünschen. Bitte bringen Sie Ihren Wunsch zu einem der nächsten Gottesdienste mit, rufen Sie an (03531-8061) oder schicken Sie eine Nachricht an pfarramt-massen@ekbo.de. In diesem Gottesdienst wird viel gesungen – Herzens- und Lebensbegleitlieder, Trostlieder, Frohmach-Lieder und vieles mehr. Seien Sie dabei und machen Sie mit!

Gemeindenachmittage:

Lieskau:	04.10. und 01.11. um 14.00 Uhr im Gemeindehaus
Lichterfeld:	05.10. und 02.11. um 15.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus
Sallgast:	06.10. und 03.11. um 15.00 Uhr im Gemeinderaum
Dollenchen:	11.10. und 08.11. um 15.00 Uhr im Pfarrhaus
Betten:	18.10. und 15.11. um 15.00 Uhr im Pfarrhaus
Massen:	25.10. und 15.11. um 15.00 Uhr im Pfarrhaus

Gott tut gut

Der nächste Gottesdienst mit Segnung und Salbung findet statt am Samstag, 21.10. um 18.00 Uhr in der Trinitatiskirche Finsterwalde. Musik: Andreas Jaeger. Liturgen: Pfarrerin Dorothee Offermann und Pfarrerin Kerstin Höpner-Miech.

Wandern durch den Naturpark

Am Samstag, den 21.10.2023 sind Sie wieder zum Wandern mit Jörg Nevoigt eingeladen! Dieses Mal findet eine Exkursion rund um Altdöbern mit den Höhepunkten Altdöberner See, Landschaftspark und Schloss statt. Mittag ist geplant in der Konditorei „Schauwerk“.

Treffpunkt: 09.30 Uhr

Ort: Marktplatz Altdöbern (dort gibt es genügend Parkplätze)

Anmeldung im Pfarramt Massen 03531-8061 bis 08.10.2023.



Gemeindekirchgeld:

Das Gemeindekirchgeld für dieses Jahr können Sie an folgenden Tagen und Orten einzahlen:

Lichterfeld: Mittwoch, 08.11.2023, 15.00 Uhr – 16.00 Uhr
im Gemeinderaum bei Frau Gurk

Sallgast: Freitag, 06.10.2023, 17.00 Uhr – 18.00 Uhr
im Gemeinderaum bei Frau Sprenger

Göllnitz: Montag, 06.11.2023, 16.30 Uhr – 17.30 Uhr
im Pfarrhaus bei Frau Böttcher

Gemeinde Crinitz

Herbstputz im Park und Freibad

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

der Herbst ist da und die Blätter fallen. Es gibt viel zu tun, aber der Aufwand lohnt sich! Die Parkanlage und das Freibadgelände haben Gestalt angenommen und werden von vielen Besuchern dankend genutzt. Wir benötigen viele fleißige Hände, egal ob groß oder klein, jung oder alt. Jede Hand, auch fleißige Kinderhände, werden gebraucht! Wir treffen uns am:

**Samstag, dem 14.10.2023 (am Park) und
am 21.10.2023 (am Freibad) jeweils um 8:30 Uhr.**

Werkzeuge, Harken, Schubkarren, Handschuhe, Spaten oder Astscheren usw. sind bitte mitzubringen.



Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Uwe Mader
ehrenamtlicher Bürgermeister

Anmeldungen für die Seniorenweihnachtsfeier

Am **Sonntag, dem 17.12.2023, um 11:30 Uhr** (3. Advent) findet die diesjährige Seniorenweihnachtsfeier in der Turnhalle der Heinz-Sielmann-Grundschule in Crinitz statt. Anmeldungen werden ab sofort telefonisch unter 035324/ 307477 oder persönlich bei Frau Regina Decker, Heideweg 4b in Crinitz entgegen genommen.

Uwe Mader
ehrenamtlicher Bürgermeister

Gemeinde Massen-Niederlausitz

Bekanntgabe des Bürgermeisters

Der Sprechtag des Bürgermeisters Massen-Niederlausitz, Lutz Modrow, findet am

16.10.2023 in der Zeit von 10:00 – 12:00 Uhr

im Energie Services Center, Finsterwalder Straße 21 statt.

Lutz Modrow
ehrenamtlicher Bürgermeister

Bekanntgabe Einwohner- und Bürger- sprechstunde des Ortsvorstehers Massen und Tanneberg

Der Sprechtag des Ortsvorstehers Massen und Tanneberg, Mike Prach, findet am

12.10.2023 in der Zeit von 17:00 – 18:00 Uhr

im Büro des Bürgermeisters im Energie Services Center in Massen, Finsterwalder Straße 21 statt.

Mike Prach
Ortsvorsteher Massen und Tanneberg

Der Bürgermeister informiert:

Der Friedhof im OT Tanneberg braucht Ihre/Deine Unterstützung!
Damit die alte Grabstätte wieder anschaulich wird, findet am

21.10.2023 ab 9:00 Uhr

ein Arbeitseinsatz statt. Wer hat, bringt bitte seine Laubharke oder andere Einsatzwerkzeuge mit. Für Getränke und Imbiss wird gesorgt.

Ihr Bürgermeister
Lutz Modrow

Heimspiele des TSV Germania Massen Abteilung Handball

Zeit	Liga	Gastmannschaft
Samstag, 14.10.2023		
13:00 Uhr	KL MJD	TSVTSG Lübbenau 63
15:00 Uhr	VL M	SC Trebbin
17:15 Uhr	BrL F	HSV Falkensee 04

IMPRESSUM

Amts- und Gemeindeanzeiger für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Marten Frontzek
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druckerei Wilkniß, Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Der Amts- und Gemeindeanzeiger erscheint monatlich nach Bedarf. Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt – Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentin und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amts- und Gemeindeanzeigers erfolgt durch die Druckerei Wilkniß. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Gemeinde Sallgast

**Schloss Sallgast,
Rittersaal**
18. November 2023
18.00 Uhr

Einlass: 17.00 Uhr • Ende: 21.00 Uhr
Parkstraße, 03238 Sallgast, Heimatverein Sallgast e.V.



Kartenpreis:
43,- Euro

Holger Biege „Sagte mal ein Dichter“
Musikalische Buchlesung mit Buchautor Wolfgang Martin
und Schlagerstar Gerd Christian (Bruder von Holger Biege)

Kartenvorverkauf:

- Heimatverein Sallgast e.V.,
Tel. 01520/2726077
- Hotel Arcus, 04910 Elsterwerda,
Hauptstr. 14, Tel. 03533/162355

- Ristorante Due Fratelli, 01968 Senftenberg,
Jüttendorfer Anger 4, Tel. 03573/810830
- Tourist-Information Senftenberg,
01968 Senftenberg, Markt 1, Tel. 03573/1499010
- Buchhandlung Mayer, 03238 Finsterwalde,
Berliner Str. 42, Tel. 03531/2722

- Garten- und Blumengeschäft Förster,
01994 Annahütte, Klettwitzer Str. 12, Tel. 035754/1487
- Lausitzer Gartenwelt GmbH, 01983 Großräschen,
Freienhufener Str. 1, Tel. 035753/2010
- Schloßparkhotel Sallgast, 03238 Sallgast,
Parkstr. 4, Tel. 035329/59960

- Reisebüro Jaich, 03253 Doberlug-Kirchhain,
Leipziger Str. 41, Tel. 035322/5500
- Postagentur Steffi Lehmann, 01987 Schwarzhäide,
Schillerplatz 6, Tel. 035752/506151
- Jeans-Shop Zboron, 01979 Lauchhammer,
Cottbuser Str. 4, Tel. 03574/2859